



Landesverband
Thüringen

Ökologisch-Demokratische Partei
Landesverband Thüringen
Landesvorsitzender
Martin Truckenbrodt
Sonneberger Straße 244
96528 Frankenblick/Seltendorf
martin.truckenbrodt@oedp.de
Tel. 036766 84790

ÖDP Thüringen • Sonneberger Straße 244 • 96528 Frankenblick

Thüringer Verfassungsgerichtshof
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

Seltendorf, den 11. Juni 2024

1. Antrag auf Eröffnung eines Organstreitverfahrens nach Art. 80 Abs. 1 Nr. 3 der Verfassung von Thüringen bzw. §§ 11 Abs. 3 ff. ThürVerfGHG

der

Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Thüringen, vertreten durch den Landesvorsitzenden Martin Truckenbrodt, Sonneberger Str. 244, 96528 Frankenblick, und 1. stv. Landesvorsitzenden Marius Braun, Riethfeld 13a, 37339 Gernode,

gegen

den Thüringer Landtag, vertreten durch seine Präsidentin Birgit Pommer, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt

Als Antragstellerin in diesem Organstreitverfahren beantragen wir, festzustellen, dass der Antragsgegner die dem Antragsteller zustehenden, in der Landesverfassung verbürgten Rechte auf gleiche Wahlen nach Art. 46 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie auf Chancengleichheit der politischen Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG verletzt oder unmittelbar gefährdet hat, indem er, trotz mittlerweile mehrfacher Hinweise unsererseits (Anhang N) und der jüngeren politischen Entwicklung, keine Absenkung oder Abschaffung der 5%-Sperrklausel gemäß Art. 49 (2) VerfTH und § 5 (1) ThürLWG vorgenommen hat.

Als Antragstellerin beantragen wir, in diesem Zusammenhang ebenfalls festzustellen, dass der Antragsgegner nicht seiner Verantwortung als verantwortlicher Gesetzgeber gerecht wurde, in dem er nicht rechtzeitig mit einer Änderung der Landeswahlgesetzgebung auf jüngere politische Entwicklungen reagiert hat.



www.oedp-thueringen.de -



info@oedp-thueringen.de -



<https://www.facebook.com/OEDPThueringen/>



<https://twitter.com/OedpThueringen> -



<https://www.instagram.com/oedpthueringen/>

Begründung:

A) Die Organklage ist zulässig.

Die Ökologisch-Demokratische Partei (Kurzbezeichnung: ÖDP) ist eine Partei im Sinne des § 2 Parteiengesetz. Auf Bundesebene wurde ihr diese Eigenschaft zuletzt bei der Zulassung der Bundesliste bei der Wahl des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 bestätigt, im Freistaat Thüringen durch die Zulassung der Landesliste bei der Wahl zum 7. Thüringer Landtag 2019 und durch die Zulassung von sieben Wahlvorschlägen zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2024.

Damit ist die Partei Organ der Thüringer Verfassung und im Sinne des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (ThürVerfGHG) antragsbefugt.

Das Organstreitverfahren ist auch statthaft. Nach ständiger Rechtsprechung steht politischen Parteien sogar ausschließlich der Weg des Organstreits offen, um eine Verletzung ihres verfassungsrechtlichen Status bei der rechtlichen Gestaltung des Wahlverfahrens geltend zu machen (vgl. BVerfGE 4, 27).

Auch der Antragsgegenstand entspricht den Vorgaben des § 39 ThürVerfGHG, da die Verfassungswidrigkeit dieser Regelung auf Grund der aktuellen Rechtsprechung eindeutig gegeben ist. Die Klage wird gemäß § 39 Abs. 3 ThürVerfGHG auch fristgerecht erhoben. Als Frist betrachtet die Antragstellerin die Frist zur Abgabe der Beteiligungsanzeige nach § 20 (2) ThürLWG, also den 3. Juni 2024 18:00 Uhr. Bis zum Ablauf dieser Frist hätte der Antragsgegner als verantwortlicher Gesetzgeber entsprechende Gesetzgebungsverfahren starten und auch abschließen können. Die ÖDP hat ihre Teilnahme an der Thüringer Landtagswahl am 1. September 2024 fristgerecht angezeigt (Pressemitteilung des Thüringer Landeswahlleiters vom 5. Juni 2024).

B)

Die Organklage ist auch begründet.

Die gültige Rechtsprechung wies wiederholt darauf hin, dass die 5%-Sperrklausel nicht als ewig gültige bewusste Einschränkung der verfassungsmäßigen Prinzipien der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien zu betrachten ist (BVerfG, 2 BvE 2/13 vom 26.2.2014, Rn. 50; BVerfG, 2 BvE 2/13 vom 26.2. 22014, Rn. 53).

Die Gesetzgebung liefert keine Begründung für die 5%-Sperrklauseln bei Landtagswahlen und bei Bundestagswahlen. Es finden sich lediglich außerhalb der Gesetzgebung undefinierte und unpräzise Hinweise auf eine Stimmzersplitterung. Als Antragstellerin sehen wir uns jedoch und deshalb gezwungen, auch auf die in der allgemeinen und öffentlichen Diskussion regelmäßig für die 5%-Sperrklausel vorgebrachten Argumente einzugehen.

1.

5%-Sperrklauseln gewähren nicht das Zustandekommen von stabilen Mehrheitsregierungen.

Seit der Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27. Oktober 2019 gibt es im Thüringer Landtag keine Mehrheitsregierung mehr. Dieser Sachverhalt im Zusammenhang mit der sogenannten Kemmerich-Wahl am 5. Februar 2020 führte zur schwersten Regierungskrise des Freistaats Thüringen und, daran anschließend, der gescheiterten vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags. Dies hat dem Ansehen der Landespolitik in der Bevölkerung sehr geschadet.

Nach den Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt am 26. April 1998 und in Nordrhein-Westfalen am 9. Mai 2010 ist dies, bei bundesweiter Betrachtung, bereits der dritte Fall einer Minderheitsregierung in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland gewesen. In Nordrhein-Westfalen kam es zu einer vorzeitigen Neuwahl des Landtags am 13. Mai 2012.

2.

5%-Sperrklauseln verhindern nicht die Etablierung von extremistischen Parteien.

Seit den Landtagswahlen 2014 in Sachsen, Brandenburg und Thüringen, bei denen die Alternative für Deutschland erstmals in Landtage einzog, ist diese als rechtsextremistischer Verdachtsfall eingestuft (OVG Münster, 5 A 1216/22 (I. Instanz: VG Köln 13 K 207/20), 5 A 1217/22 (I. Instanz: VG Köln 13 K 208/20), 5 A 1218/22 (I. Instanz: VG Köln 13 K 326/21)) und von mehreren Verfassungsschutzstellen (zusammenfassend, die dort genannten Quellen sind letztendlich relevant: https://de.wikipedia.org/wiki/Alternative_für_Deutschland#Einstufung_durch_den_Verfassungsschutz) beobachtete Partei als etablierte Partei zu betrachten. Die 5%-Sperrklauseln haben dies nicht verhindert.

3.

5%-Sperrklauseln verhindern nicht die Stimmenzersplitterung. Sie befördern stattdessen Parteiengründungen, damit die Stimmenzersplitterung und weiterhin den Anteil der nicht in den Parlamenten vertretenen Wählerstimmen.

Insbesondere seit der Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 ist eine deutliche Erhöhung der Anzahl der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen und zu bundesweiten Wahlen und zu Landtagswahlen antretenden Parteien erkennbar (Anhang E, Anhang F). Ein Großteil dieser Parteien tritt bei bundesweiten Wahlen auch in Thüringen an (Anhang K, Anhang L, Anlage M).

Währenddessen bleibt die Anzahl der in das Europäische Parlament, den Bundestag und Landtage einziehenden Parteien relativ konstant, da sich seit dem 3. Oktober 1990 im Wesentlichen nur die Die Linke und die AfD als weitere Parteien dauerhaft etablieren konnte.

Es ist also feststellbar, dass sich die in den Parlamenten nicht vertretenen Wählerstimmen auf immer mehr Parteien verteilen. Es ist trotz 5%-Sperrklauseln in den Parlamenten keine

Abnahme, sondern dennoch eine deutlich erkennbare Zunahme, der Stimmenzersplitterung in den Parlamenten feststellbar.

Es ist zu vermuten, dass auch die 5%-Sperrklauseln eine Ursache für die stark angestiegene Anzahl an zu Wahlen zugelassenen Parteien sind, da politisch interessierte und mit der aktuellen Politik unzufriedene Bürgerinnen und Bürgern immer wieder versuchen, Alternativen zu den etablierten Parteien zu schaffen und diese zu etablierten Parteien zu entwickeln. Unter den kleineren Parteien finden sich inhaltlich sehr ähnlich ausgerichtete und positionierte Parteien (subjektive Einschätzung der Antragstellerin).

Die auch auf die 5%-Sperrklauseln zurückzuführende Erhöhung der Anzahl zu den Wahlen zugelassener Parteien erhöht damit die Anzahl der in den Parlamenten nicht vertretenden Wählerstimmen (Anhang B, Anhang H). Der Effekt der Stimmenzersplitterung zeigt sich also vor allem bei den nicht etablierten Parteien. Somit schützt das Argument der Stimmenzersplitterung nüchtern betrachtet lediglich die Interessen der bereits etablierten Parteien.

Scheitern mehrere etablierte Parteien oder auch neue Parteien mit guten Wahlergebnissen an einer 5%-Sperrklausel erhöht sich dieser Effekt sehr deutlich. So steigen gemittelt die unteren Werte der nicht berücksichtigten Wählerstimmen sogar stärker an, als dies für die höchsten Werte feststellbar ist (Anhang B, Anhang H).

4.

Der Anteil nicht in den Parlamenten vertretender Wählerstimmen stellt in Kombination mit der sinkenden Wahlbeteiligung zunehmend die demokratische Legitimation der Parlamente in Frage.

Die Wahlbeteiligung sinkt seit dem 3. Oktober 1990 deutlich (Anhang A, Anhang, G).

Im aktuellen, am 27. März 2022 gewählten, Landtag des Saarlands sind 22,3 % der abgegebenen und gültigen Wählerstimmen nicht vertreten. Die aktuellen Mitglieder des Landtags im Saarland sind damit nur von 47,1 %, also weniger als der Hälfte, der Wahlberechtigten gewählt. Der Landtag des Saarlands ist also, als Parlament im Ganzen betrachtet, nicht durch eine absolute, sondern nur durch eine einfache, Mehrheit der Wahlberechtigten legitimiert.

Für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024 kündigt sich ein ähnliches Ergebnis an, da vier etablierte Parteien an der 5%-Sperrklausel zu scheitern drohen.

5.

Eine Abschaffung der 5%-Sperrklausel führt nachweislich nicht zu einer Parteien-schwemme in den Parlamenten.

Erstmals zur Wahl des Europäischen Parlaments am 25. Mai 2014 gab es keine Sperrklausel mehr. Die Abschaffung der Sperrklausel führte dazu, dass am 25. Mai 2014 und 26. Mai 2019 anstatt vorher maximal sechs Parteien nun 14 Parteien für Deutschland in das

Europäische Parlament eingezogen sind. Bei einer dieser neu eingezogenen Parteien handelt es sich mit der AfD um eine seit den Landtagswahlen im Herbst 2014 etablierte Partei. Somit ist lediglich eine Verdoppelung der für Deutschland im Europäischen Parlament vertretenen Parteien feststellbar. Von einer Schwemme kann deshalb nicht die Rede sein (Anhang F und Anhang L). Mit dieser Feststellung relativiert sich deutlich das Argument bezüglich der Absicht zur Verhinderung einer Stimmenzersplitterung in den Parlamenten.

Mit der Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 hat sich die Anzahl der für Deutschland im Europäischen Parlament vertretenen Parteien auf 15 erhöht. Neu eingezogen ist BSW, welche voraussichtlich nach den drei Landtagswahlen im September 2024 nach allgemein üblichem Sprachgebrauch als etablierte Partei bezeichnet werden wird.

6.

Ohne 5%-Sperrklausel stellt sich unter den kleineren Parteien eine Trennung und Abgrenzung zwischen bedeutenden und unbedeutenden kleineren Parteien ein.

Obwohl an der Wahl des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 deutlich mehr Parteien teilgenommen haben als an der vorausgehenden Wahl am 25. Mai 2014 sind wieder nur 14 Parteien für Deutschland in das Europäische Parlament eingezogen. Sechs der kleineren Parteien sind wieder eingezogen. Ausgeschlossen ist Die Heimat (ehemals NPD). Neu eingezogen ist Volt. Die Gruppe der kleineren Parteien im Europäischen Parlament kann also auch in ihrer Zusammensetzung als recht konstant bezeichnet werden. Vor der Abschaffung der Sperrklausel für die Wahlen zum Europäischen Parlament gab es hier für die etablierten Parteien deutlich größere Schwankungen (Anhang F und Anhang L).

Wenn man BSW bereits als etablierte Partei betrachtet, gab es wieder nur eine Veränderung bei den kleineren Parteien: Die Piratenpartei schied aus. Neu eingezogen ist die Partei des Fortschritts.

7.

5 % der gültigen Wählerstimmen stellen keine vernachlässigbare Bevölkerungsgruppe dar.

Die Parlamente haben die Aufgabe der Volksvertretung inne. Wenn für einzelne Wahlvorschläge fast bis zu jede Zwanzigste aller Wählerstimmen nicht im Parlament vertreten ist, wird dieser Anspruch definitiv nicht erfüllt.

Trifft dieser Effekt bei einer einzelnen Wahl gleich auf mehrere Wahlvorschläge im hohen Maße zu, so wird die demokratische Legitimation des gesamten Parlaments zweifelhaft. Siehe 5.

Weiterhin steht ein Wert von 5 % in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Regelungen zum Schutz nationaler Minderheiten. Als Partei nationaler Minderheiten wird Deutschland bisher lediglich die Partei Südschleswigscher Wählerverband als politische Vertretung des dänischen Bevölkerungsanteils eingestuft und berücksichtigt. Sie ist aktuell auf Grund

dieser Regelungen im Landtag von Schleswig-Holstein und im Bundestag vertreten. In Schleswig-Holstein sprechen etwa 2 % der Bevölkerung dänisch. In der gesamten Bundesrepublik Deutschland sprechen etwa 0,08 % der Bevölkerung dänisch. Den Schutz nationaler Minderheiten stellen wir als Antragstellerin mit dieser Feststellung ausdrücklich nicht in Frage. Vielmehr wollen wir an dieser Stelle bemängeln, dass es diesen für Sinti, Roma und Jenische (eventuell zusammengefasst), Sorben und Friesen nicht gibt. Für die Nachfahren von Gastarbeitern, welche nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges nach Deutschland kamen, erübrigt sich dieser Schutz, da deren Bevölkerungsanteil an der Gesamtbevölkerung Deutschlands deutlich größer ist. Hier erübrigt sich daher, nach aktueller Einschätzung der Antragstellerin, die Einstufung als zu schützende Minderheit.

8.

Die 5%-Sperrklauseln stehen nicht im Einklang zu den Regelungen der staatlichen Parteienfinanzierung.

Gemäß § 18 (4) PartG kommen diejenigen Parteien in den Genuss der staatlichen Parteienfinanzierung, welche entweder bei Wahlen zum Europäischen Parlament oder bei Bundestagswahlen mindestens 0,5 % der Stimmen bzw. Zweitstimmen oder bei Landtagswahlen 1,0 % der Zweitstimmen erhalten haben. Die Regelungen der staatlichen Parteienfinanzierung schenken also schon denjenigen Parteien eine besondere Bedeutung, die diese im Vergleich zu den 5%-Sperrklauseln vergleichsweise sehr niedrigen Hürden nehmen.

Weiterhin ist es damit nicht nachvollziehbar, dass die Sperrklauseln sowohl für Bundestagswahlen als auch für Landtagswahlen auf den gleichen Wert von 5 % festgelegt sind. Die Sperrklausel für Bundestagswahlen müsste dementsprechend eigentlich mit einem Wert von 2,5 % festgelegt sein.

Würde man die Sperrklauseln auf die Werte der Hürden der staatlichen Parteienreduzierung absenken, lägen diese für allen betreffenden Parlamente immer noch über den Werten der natürlichen Sperrklauseln. Für alle Landtage wäre damit immer noch eine einheitliche Regelung getroffen. Dies gewährt die Einhaltung des verfassungsmäßigen Prinzips der Gleichheit der Wahl.

Eine weiterreichende Absenkung oder eine Abschaffung der Sperrklauseln stünde wiederum im Konflikt zu den Regelungen der staatlichen Parteienfinanzierung.

9.

Die 5%-Sperrklauseln verfälschen systematisch das Wahlergebnis.

Die Argumentation für die Absicht der Verhinderung der Stimmenzersplitterung zielt von vorneherein darauf ab, mit dem daraus resultierenden taktischen oder strategischen Wahlen das Wahlergebnis zum Wohle und Nutzen der etablierten Parteien zu beeinflussen. Der Bevölkerungswille wird ignoriert und beeinflusst und das Wahlergebnis damit systematisch verfälscht. Interessanterweise wird dieses Argument in der öffentlichen Diskussion nur

selten angeführt. Stattdessen werden meist ausschließlich die unter 1. und 2. behandelten Argumente vorgebracht.

10.

Die Machtergreifung des NS-Regimes in der Weimarer Republik haben die damaligen kleineren Parteien kaum zu verantworten. Eine 5%-Sperrklausel hätte diese Entwicklung nicht verhindert.

Hätte es bei der Wahl zum 8. Deutschen Reichstag am 3. März 1933 eine 5%-Sperrklausel gegeben, wären die Bayerische Volkspartei, die Deutsche Volkspartei, die Partei Christlich-Sozialer Volksdienst, die Deutsche Bauernpartei und die Partei Landbund nicht in den Deutschen Reichstag eingezogen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass im Reichstag die Bedeutung der Sitze der NSDAP von vorneherein zugenommen hätte. Die SPD hätte auch in diesem Fall nicht ein Drittel der Sitze gehabt, um als Oppositionspartei Entscheidungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit verhindern zu können. Die bekannte entsprechende Änderung der Geschäftsordnung des Reichstags, welche die kleineren damaligen Parteien durchaus mit zu verantworten haben, wäre somit für die NSDAP noch leichter durchsetzbar gewesen. Für die Abstimmung zum Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 waren ebenfalls nicht wirklich die Stimmen der kleineren Parteien entscheidend gewesen. Es ist allgemein bekannt, dass ein Fernbleiben von nur 15 weiteren SPD-Abgeordneten diese Abstimmung sehr einfach hätte verhindern können. Dies wäre eine angemessene und pragmatische Reaktion auf die vorausgegangene und aus demokratischer Sicht nicht legitime Änderung der Geschäftsordnung des Reichstags gewesen. Das Ermächtigungsgesetz ermöglichte es, dass das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 lediglich von der Reichsregierung beschlossen werden konnte und nicht mehr vom Reichstag beschlossen werden musste.

Festgestellt werden kann, dass die Änderung der Geschäftsordnung heute wohl sehr wahrscheinlich keinen Bestand vor einem unabhängig agierenden Verwaltungs- oder Verfassungsgericht hätte. Alleine damit würden heute diese Ereignisse und Entwicklungen in der Weimarer Republik zumindest auf dem juristischen Weg verhindert werden. Heute wären unter anderem auch kleinere im Bundestag vertretene Parteien in dieser Sache klageberechtigt. Ansonsten liegt ein großer Teil der historischen Schuld vor allen auch bei der SPD und somit eher weniger bei den kleineren Parteien, deren Mandatsträger der Änderung der Geschäftsordnung und dem Ermächtigungsgesetz selbst zustimmten. Hätte es damals eine 5%-Sperrklausel gegeben, wäre der einzige Unterschied in der heutigen Nachbetrachtung der, dass man heute nur die SPD historisch verantwortlich machen könnte. Die Ereignisse und Entwicklungen in der Weimarer Republik hin zur NS-Diktatur hätte es deshalb mit Sicherheit auch mit einer 5%-Sperrklausel gegeben. Entscheidend war es also nicht gewesen, dass es keine 5%-Sperrklausel gab. Entscheidend waren diesbezüglich ausschließlich das Abstimmungsverhalten der damaligen Mandatsträger der damaligen kleineren Parteien und die Fehler der Abgeordneten der SPD gewesen. Weiterhin hatte die Judikative damals noch eine andere Bedeutung und Verantwortung, als sie diese heute hat.

11.

Die 5%-Sperrklauseln führen zu einer Ungleichbehandlung bedeutender kleinerer Parteien durch Medien und bei Wahlumfragen.

Das aus den 5%-Sperrklauseln und § 5 PartG resultierende und damit einhergehende Verhalten der Medien, der Auftraggeber von Wahlumfragen und der die Wahlumfragen durchführenden Unternehmen befördert ebenfalls die Nichteinhaltung der verfassungsmäßigen Prinzipien der Chancengleichheit der Parteien und der Gleichheit der Wahl. Auch für die Europawahl am 9. Juni 2024 war hier kein Mindestmaß an Gleichbehandlung aller im Europäischen Parlament für Deutschland sitzenden Parteien erkennbar gewesen. Die Medienberichterstattung hat sich auch diesmal wieder nur auf dem Niveau einer Alibi-Berichterstattung bewegt. Dahingegen erhielt das Bündnis Sahra Wagenknecht eine deutlich bevorzugte Berücksichtigung. Bei Wahlumfragen wurden die bereits im Europäischen Parlament für Deutschland sitzenden Parteien vollständig oder, was noch stärker zu kritisieren ist, teilweise unter Sonstige geführt, BSW jedoch nicht.

12.

Den einzig erkennbaren Nutzen aus den 5%-Sperrklauseln haben in der Gesamtbeurteilung die etablierten Parteien. Mit dieser Erkenntnis sind die bewussten Einschränkungen der verfassungsmäßigen Prinzipien der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien durch die 5%-Sperrklauseln nicht zu verantworten.

Die in der öffentlichen Diskussion meist angeführten Argumente der Verhinderung extremistischer Parteien in den Parlamenten und der Gewährleistung stabiler Mehrheitsregierungen sind nicht bzw. nicht mehr haltbar. Das Argument der Verhinderung einer Stimmenzersplitterung kann unter anderem nicht mit Zahlen und Fakten belegt werden. Die Fakten sprechen zumindest tendenziell dagegen. Stattdessen erfolgt eine Stimmenzersplitterung offensichtlich vor allem außerhalb des Bundestags und der Landtage, weil die 5%-Sperrklauseln sehr offensichtlich Parteigründungen befördern, weil wiederum für Bürger und Wähler auf Grund der 5%-Sperrklauseln keine ausreichende Unterscheidung zwischen bedeutenden und nicht bedeutenden kleineren Parteien möglich ist.

13.

Die jüngere politische Entwicklung in Thüringen zeigt die sehr hohe Gefahr, welche von den 5%-Sperrklauseln ausgeht, und den daraus resultierenden dringenden Bedarf für eine Reform der Landeswahlgesetzgebung sehr deutlich auf.

Die viel etablierten Parteien Die Linke, SPD, B'90/Grüne und FDP drohen bei der Thüringer Landtagswahl am 1. September 2024 an der 5%-Sperrklausel zu scheitern. Ein Antritt von BSW zur Landtagswahl ist, trotz hoher Umfragewerte, aktuell noch ungewiss, weil von der Sammlung von Unterstützungsunterschriften abhängig. Die CDU schließt für sich eine Zusammenarbeit sowohl mit AfD und Die Linke aus. Es ist äußerst ungewiss, ob es nach der Landtagswahl zu einer Mehrheitsregierung kommen wird. Außerdem besteht die durchaus sehr realistische Gefahr, dass mit der AfD im Thüringer Landtag eine als rechtsextremer Verdachtsfall und in Thüringen vom Verfassungsschutz als erwiesen rechtsextremistisch

eingestufte Partei mindestens ein Drittel der Sitze bzw. Mandate erhält und damit für Entscheidungen mit notwendiger Zwei-Drittel-Mehrheit sozusagen notwendig wird bzw. diese verhindern kann. Daraus kann nur geschlussfolgert werden, dass es gerade die 5%-Sperrklauseln sind, welche aktuell eine Entwicklung ähnlich der in der Weimarer Republik ermöglichen können. Dies kann nur dadurch verhindert werden, indem möglichst viele gültige abgegebene Wählerstimmen (Zweitstimmen) im Thüringer Landtag vertreten sind. Wir sehen hier als Antragstellerin sehr deutlich den Sachverhalt einer bedeutsamen jüngeren Entwicklung gegeben, welche eine entsprechende Anpassung der Wahlgesetzgebung notwendig macht, beileibe nicht nur im Interesse unserer Partei. Es sei in diesem Zusammenhang ergänzend darauf hingewiesen, dass Die Heimat (ehemals NPD) die Teilnahme an der Thüringer Landtagswahl am 1. September 2024 nicht angezeigt hat.

Martin Truckenbrodt
Landesvorsitzender

Marius Braun
1. stv. Landesvorsitzender

Anlagen

- Anhänge A bis N

Anmerkungen zu den Anlagen

Es wurden lediglich alle nach dem 3.10.1990 stattgefundenen Wahlen berücksichtigt.

Nur mit Wahlkreisvorschlägen angetretene Parteien und Einzelbewerber bei Bundestags- und Landtagswahlen und nur über Direktmandate in den Bundestag eingezogene Parteien werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Nur über die Grundmandatsklausel oder eine Minderheitenregelung in den Bundestag eingezogene Parteien werden bezüglich des Einzugs in den Bundestag genauso behandelt wie Parteien, welche die 5%-Sperrklausel erreicht haben.

Im Zusammenhang mit Bundestagswahlen und Europawahlen werden CDU und CSU als separate Parteien betrachtet.

Die Wahlergebnisse und weiteren Daten aus Thüringen beziehen sich ausschließlich auf die Sicht aus und für Thüringen.

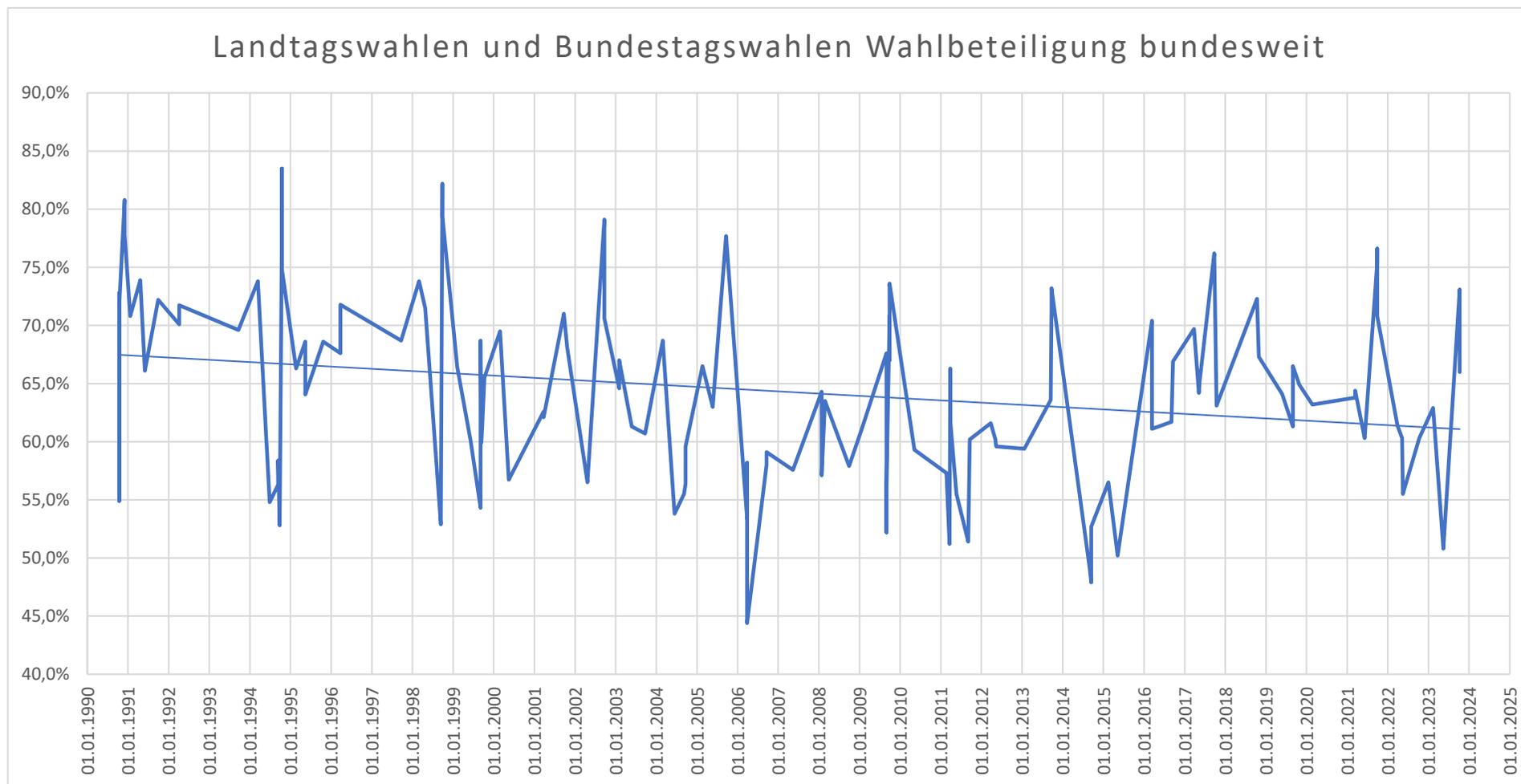
Die ÖDP nahm in Thüringen an allen Europawahlen und, mit Ausnahme von 2005, auch an allen Bundestagswahlen teil. Sie nahm in Thüringen an den Landtagswahlen 1994, 2004, 2009 und 2019 teil.

Die ÖDP tritt bei Wahlen zum Europäischen Parlament immer mit einer Bundesliste an.

Quellen: Die Webseiten der Wahlleiter, Wikipedia und in einzelnen Fällen, wenn die beiden ersten genannten Quellen keine Informationen liefern, weitere Webseiten.

Anhang A – Allgemeine bundesweite Entwicklung bezüglich der Wahlbeteiligung

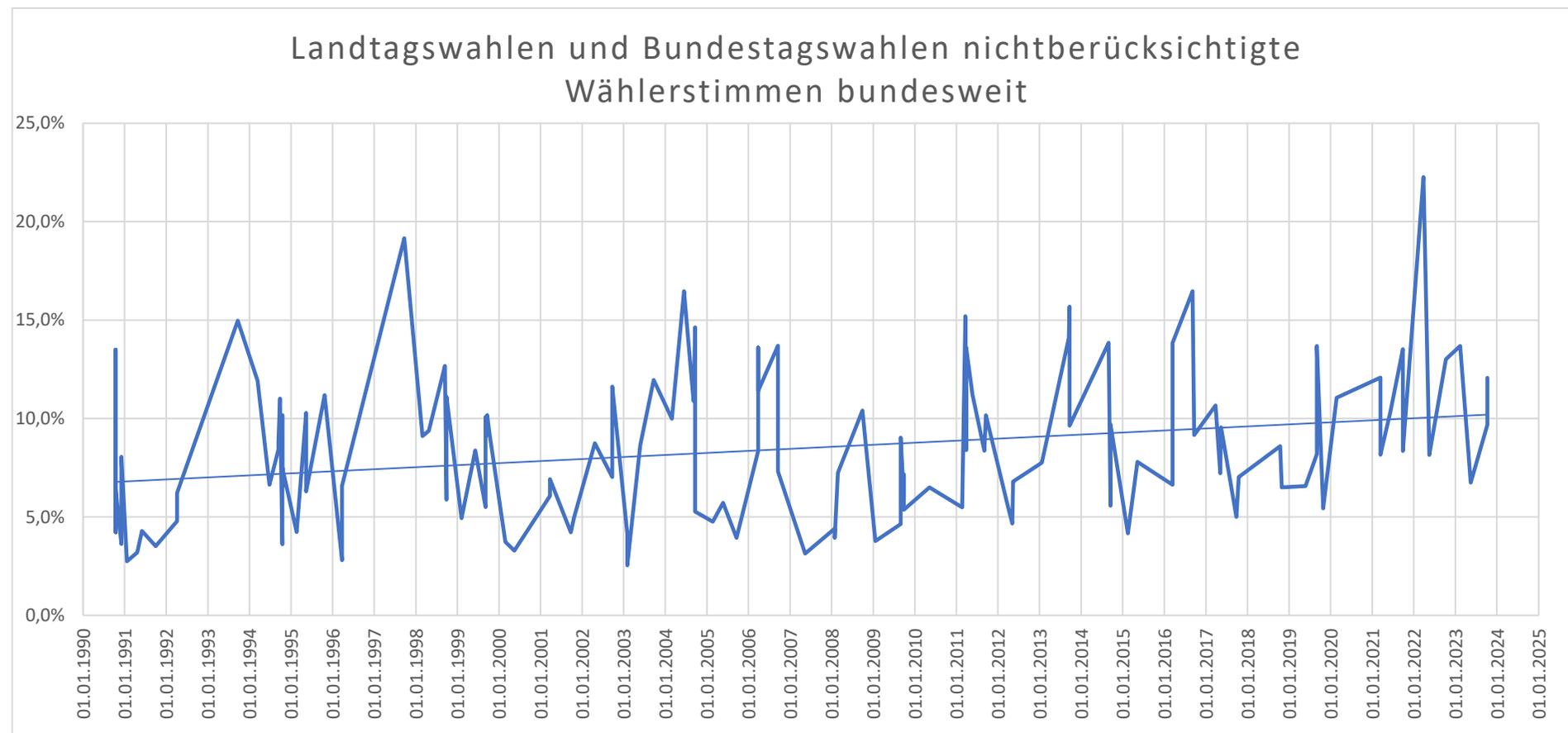
Datengrundlage: Wahlbeteiligungen alle Bundestags- (Gesamtergebnis), Landtags-, Bürgerschafts- und Abgeordnetenhauswahlen seit dem 3.10.1990



Interpretation: Die Wahlbeteiligung ist bei diesen Wahlen gemittelt um deutlich mehr als fünf Prozent zurückgegangen.

Anhang B – Allgemeine bundesweite Entwicklung bezüglich nicht im Parlament berücksichtigter Wählerstimmen

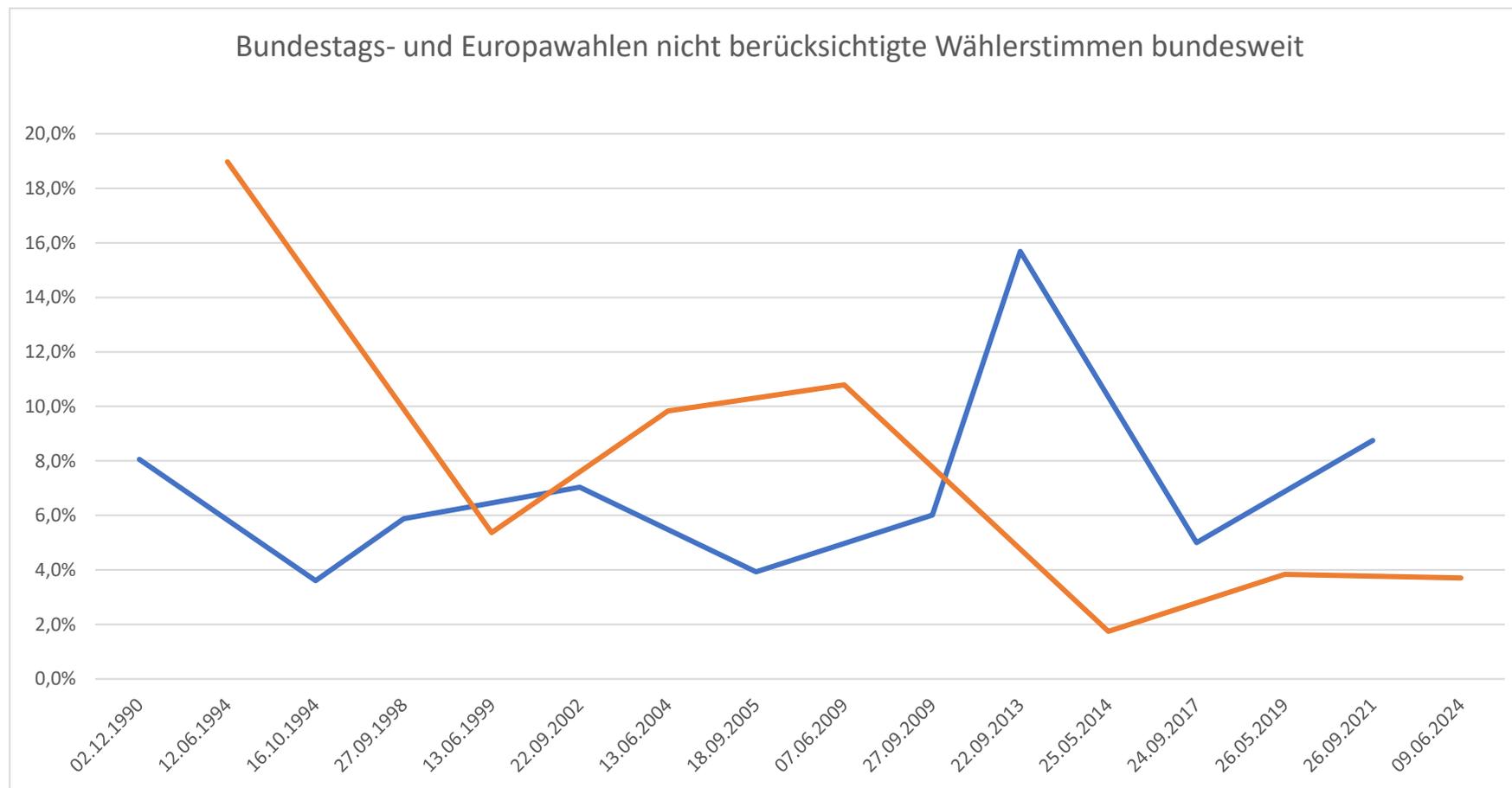
Datengrundlage: Zweitstimmen alle Bundestags- (Gesamtergebnis), Landtags-, Bürgerschafts- und Abgeordnetenhauswahlen seit dem 3.10.1990



Interpretation: Der Anteil der im Parlament nicht berücksichtigten Wählerstimmen ist gemittelt von etwa sieben auf mehr als zehn Prozent angestiegen. Werte von weniger als fünf Prozent nicht im Parlament berücksichtigter Wählerstimmen sind deutlich seltener geworden. Die Schwankungen dieses Wertes finden in einem immer schmaler werdenden Korridor statt, wobei die Spitzenwerte immer höher werden.

Anhang C – Allgemeine Entwicklung auf Bundesebene bezüglich nicht im Parlament berücksichtigter Wählerstimmen

Datengrundlage: Alle Zweitstimmen Bundestagswahlen (Bundesergebnis) und alle Stimmen Europawahlen (Bundesergebnis) seit 3.10.1990

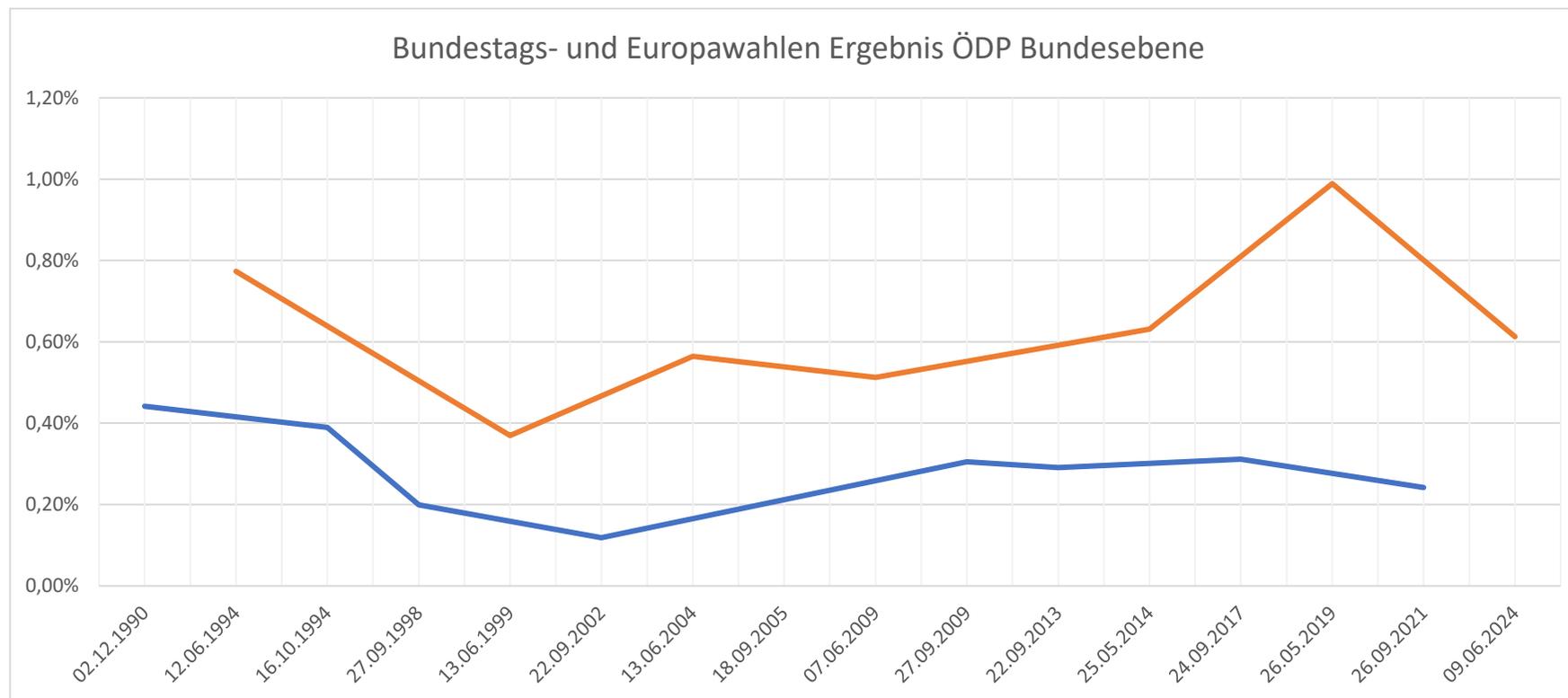


Legende: blau = Bundestagswahlen, orange = Europawahlen

Interpretation: Während die Anzahl nicht im Bundestag vertretener Wählerstimmen gemittelt weiter ansteigt, ist diese mit der Abschaffung der Sperrklausel bei Europawahlen erstmals zur Wahl am 25.5.2014 seitdem deutlich gesunken.

Anhang D – Wahlergebnisse (Bundesergebnis) der ÖDP bei Bundestagswahlen und Europawahlen

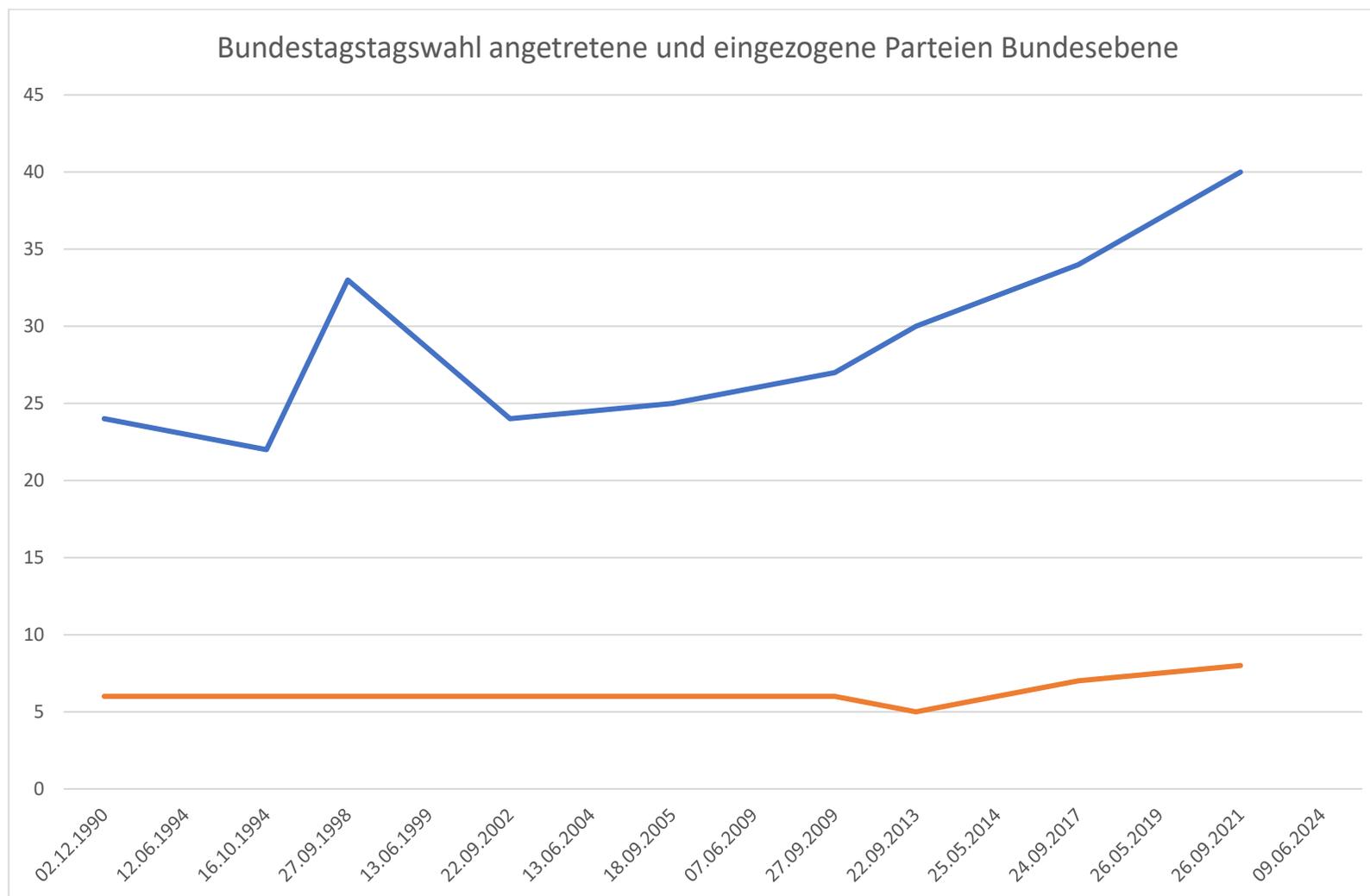
Datengrundlage: Alle Zweitstimmen Bundestagswahlen (Bundesergebnis) und alle Stimmen Europawahlen (Bundesergebnis) seit 3.10.1990



Legende: blau = Bundestagswahlen, orange = Europawahlen

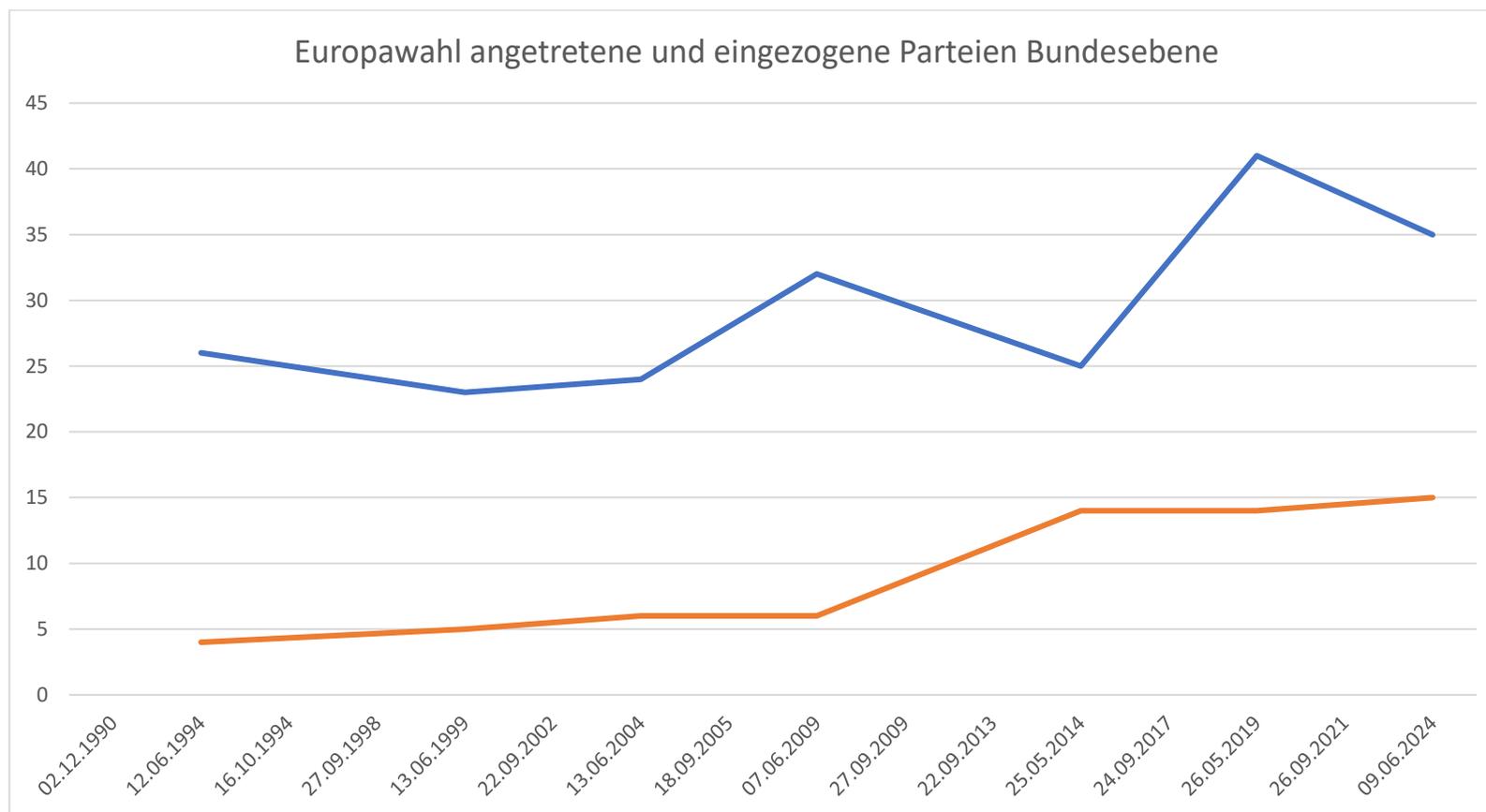
Interpretation: Dass die Ergebnisse der ÖDP bei Wahlen zum Europäischen Parlament immer höher sind, als die bei Bundestagswahlen, hat vermutlich zwei Ursachen: Zum einem hat die ÖDP nicht immer in allen Bundesländern an den Bundestagswahlen teilgenommen. Zum anderen ist die Wahlbeteiligung bei Europawahlen i.d.R. deutlich geringer. Dass sich das Ergebnis der ÖDP zur Europawahl am 26.5.2019 noch einmal deutlich erhöht hat, kann vermutlich so interpretiert werden, dass an der Wahl am 25.5.2014 doch noch ein taktisches Wählen feststellbar war. Weiterhin könnte sich hier das am 25.5.2014 erreichte Mandat positiv ausgewirkt haben.

Anhang E – angetretene und ins Parlament eingezogene Parteien Bundestagswahlen (Bundesergebnis)



Interpretation: AfD und SSW sind mittlerweile zusätzlich im Bundestag vertreten. Die Anzahl der angetretenen Parteien steigt stärker an, als die Anzahl der nicht im Bundestag berücksichtigten Wählerstimmen (Anhang C).

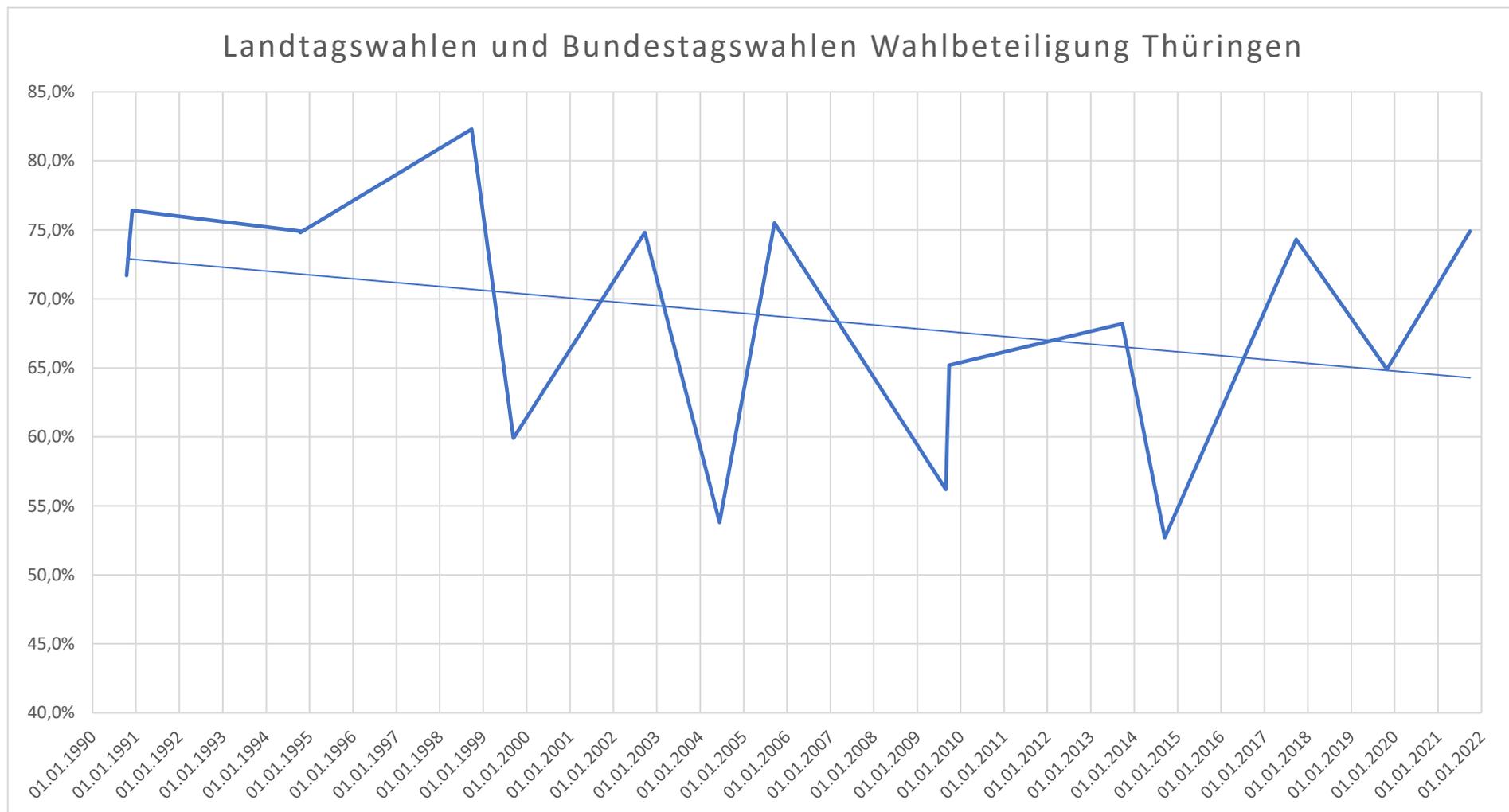
Anhang F – angetretene und ins Parlament eingezogene Parteien Europawahlen (Bundesergebnis)



Interpretation: Die Abschaffung der Sperrklausel erstmals zur Europawahl am 25.5.2014 bewirkte, dass sich die Anzahl im Europäischen Parlament für Deutschland vertretenen Parteien von sechs auf vierzehn erhöht. Wenn man hierbei die AfD als etablierte Partei betrachtet, ergibt sich entsprechend aus der Abschaffung der Sperrklausel eine Verdoppelung der Anzahl der im Europäischen Parlament vertretenen Parteien. Der starke Anstieg der Anzahl der 2019 angetretenen Parteien hatte keine Auswirkung auf die Anzahl der im Europäischen Parlament für Deutschland vertretenen Parteien. 2024 ist mit BSW eine neue Partei eingezogen, welche voraussichtlich nach den drei Landtagswahlen im September 2024 nach allgemein üblichem Sprachgebrauch dann als etablierte Partei bezeichnet werden wird.

Anhang G – Allgemeine Entwicklung bezüglich der Wahlbeteiligung in Thüringen

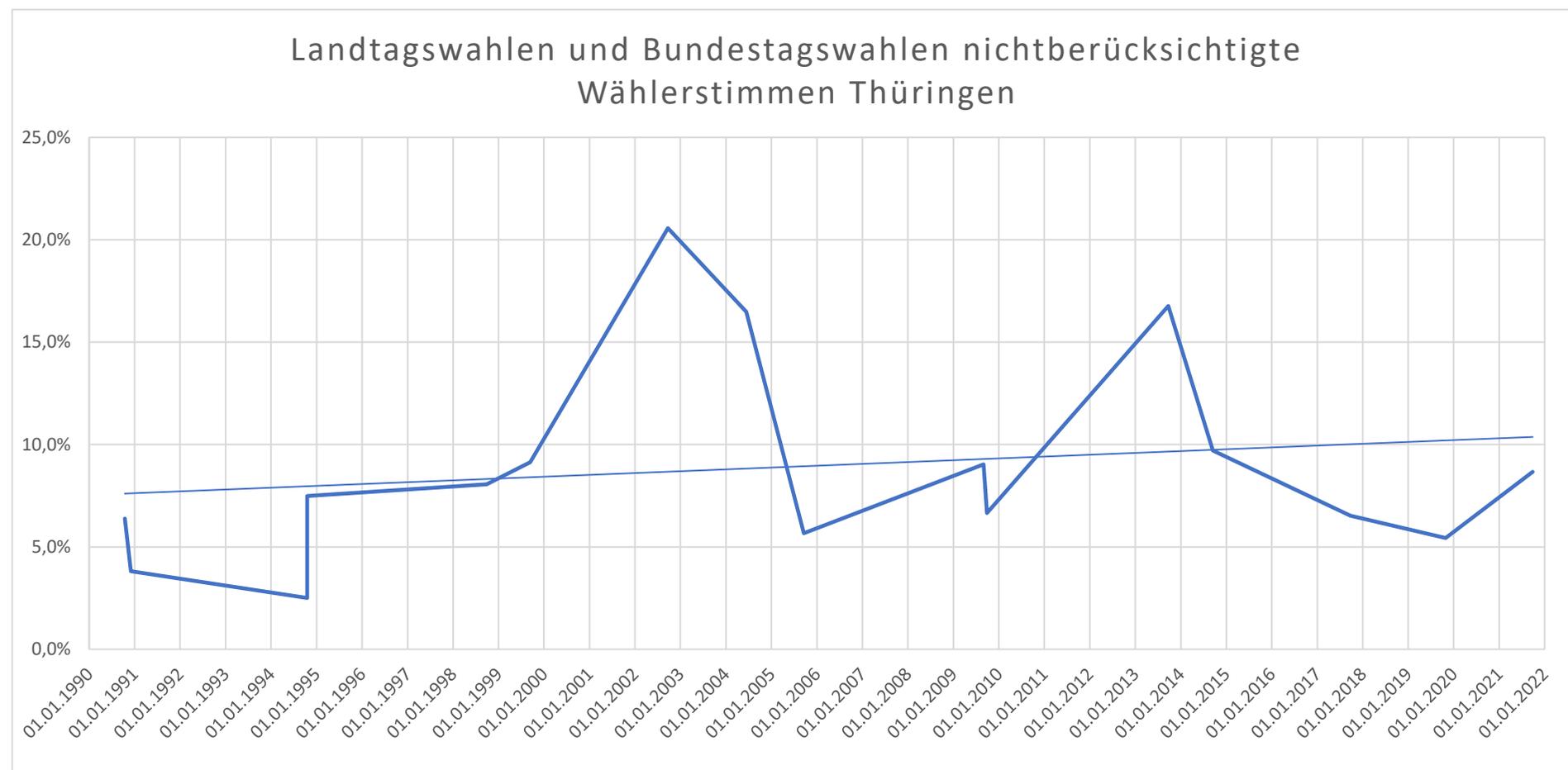
Datengrundlage: Wahlbeteiligungen alle Bundestags- (Landesergebnis) und Landtagswahlen seit dem 3.10.1990



Interpretation: Gemittelt ist ein Rückgang der Wahlbeteiligung um etwa neun Prozent erkennbar.

Anhang H – Allgemeine Entwicklung bezüglich nicht im Parlament berücksichtigter Wählerstimmen in Thüringen

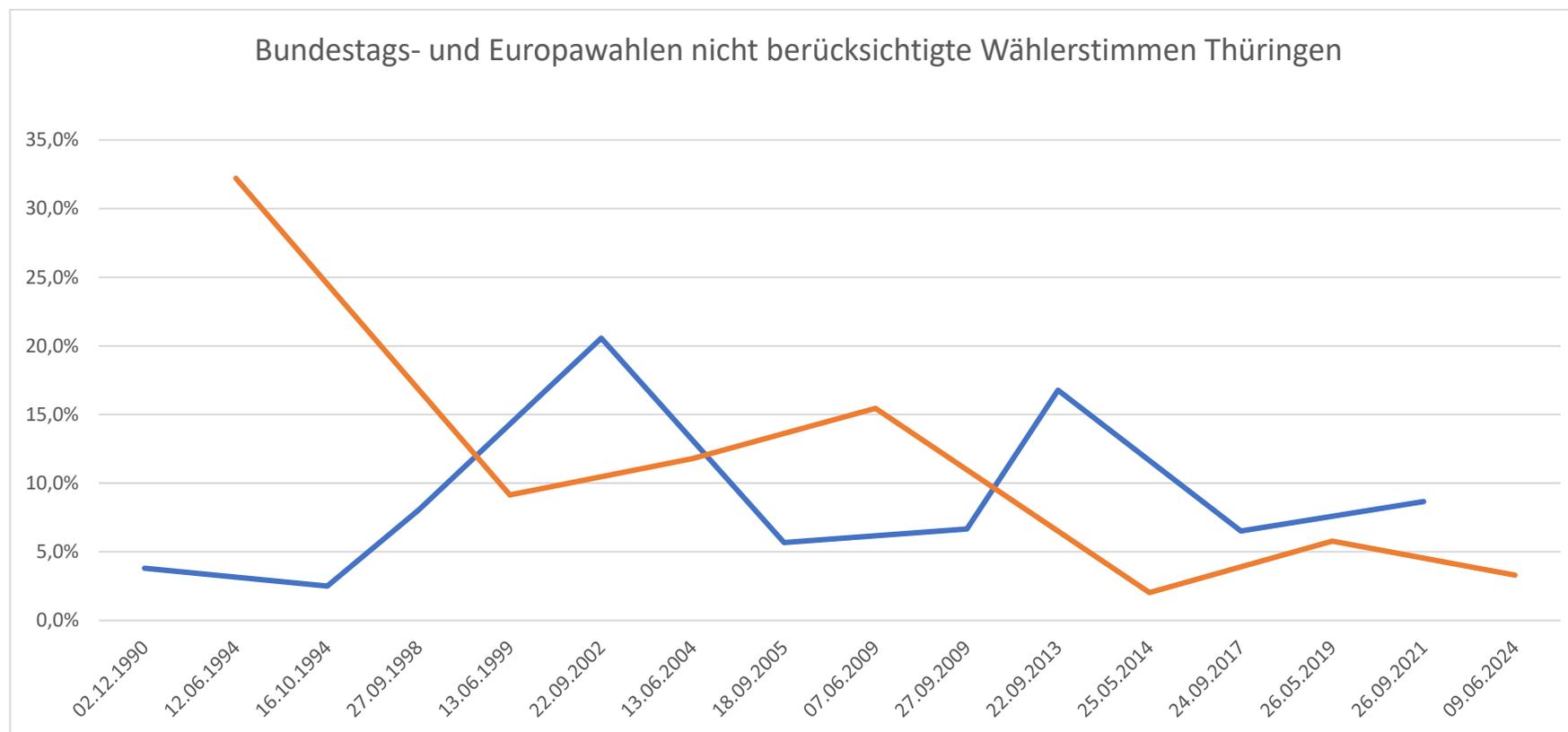
Datengrundlage: Zweitstimmen alle Bundestags- (Landesergebnis) und Landtagswahlen seit dem 3.10.1990



Interpretation: Die Zunahme der im Parlament nicht vertretenen Wählerstimmen ist nicht ganz so stark ausgeprägt wie auf Bundesebene (Anhang B). Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass in Thüringen zu Bundestags- und Landtagswahlen nur etwa halb so viele Parteien antreten, als dies bei bundesweiter Gesamtbetrachtung feststellbar ist (Anhang K).

Anhang I – Allgemeine Entwicklung auf Bundesebene bezüglich nicht im Parlament berücksichtigter Wählerstimmen für Thüringen

Datengrundlage: Alle Zweitstimmen Bundestagswahlen (Landesergebnis) und alle Stimmen Europawahlen (Landesergebnis) seit 3.10.1990

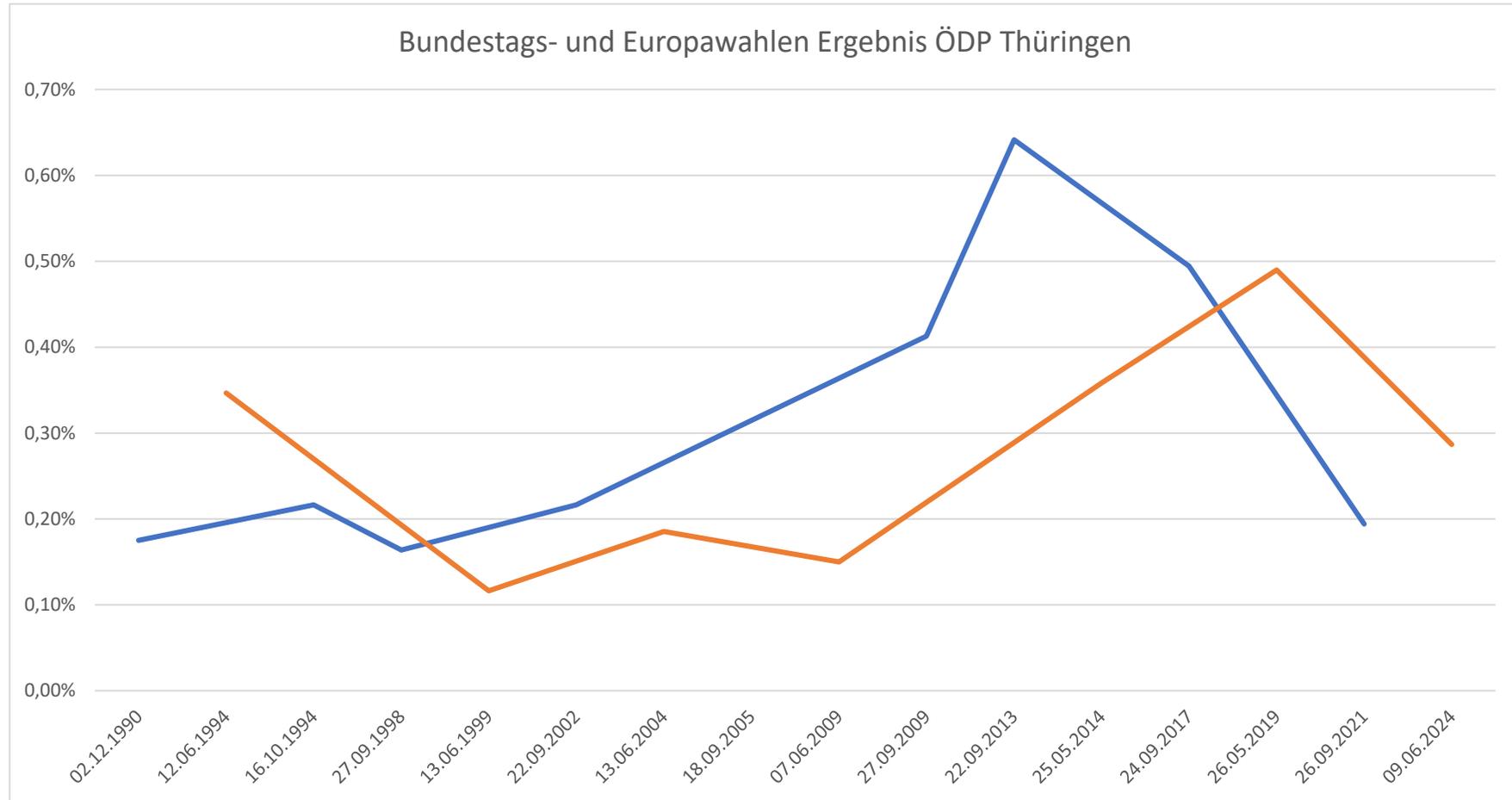


Legende: blau = Bundestagswahlen, orange = Europawahlen

Interpretation: Sowohl die Sperrklausel (Bundestagswahl 2002) als auch die Grundmandatsregelung (Bundestagswahlen 2002 und 2013) zeigen im Falle von Die Linke (ehemals PDS), dass eine bundesweit greifende Sperrklausel bei Bundestagswahlen massiv dem regionalen Proporz schadet.

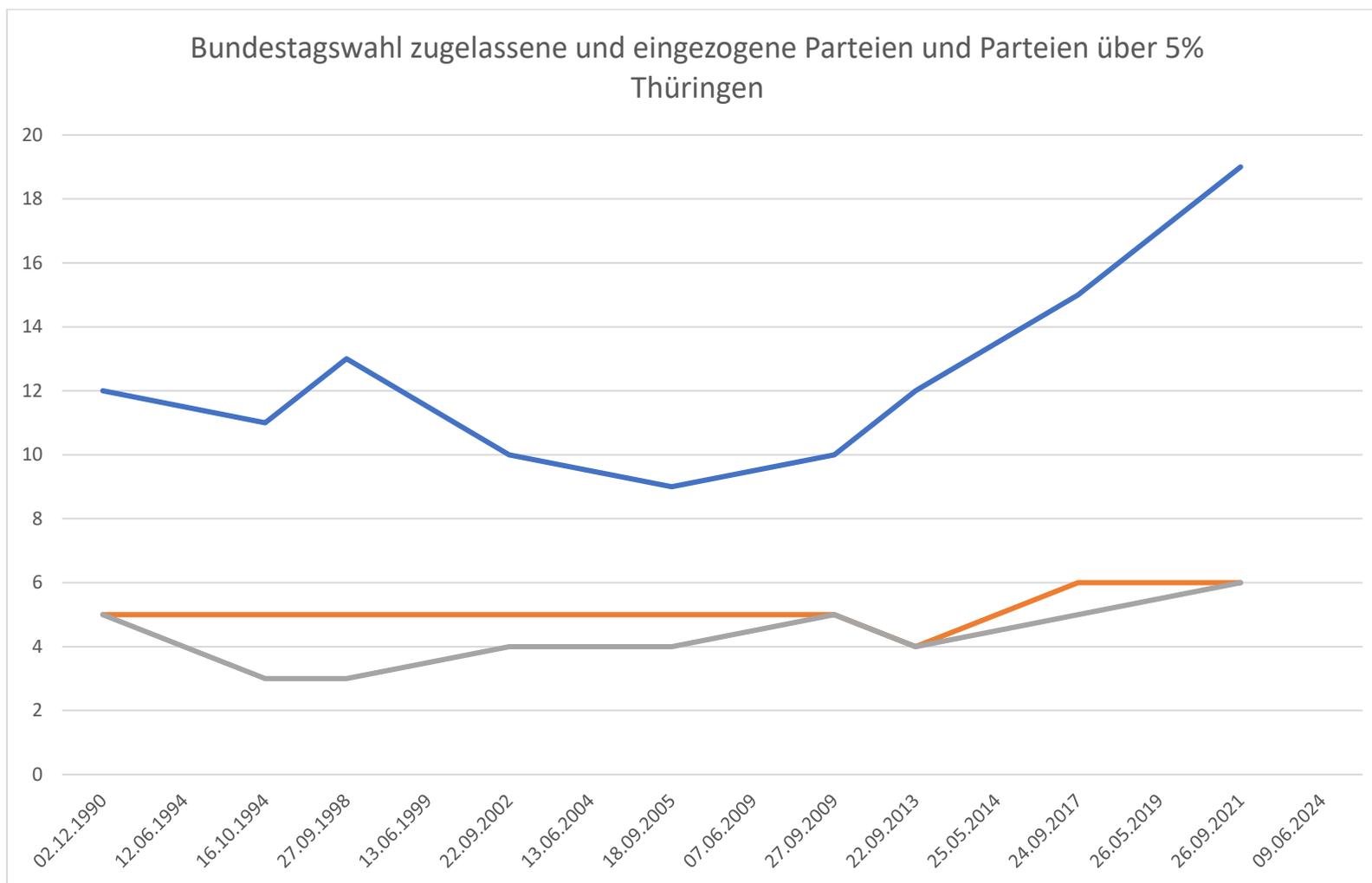
Anhang J – Wahlergebnisse (Landesergebnis) der ÖDP bei Bundestagswahlen und Europawahlen

Datengrundlage: Alle Zweitstimmen Bundestagswahlen (Landesergebnis) und alle Stimmen Europawahlen (Landesergebnis) seit 3.10.1990



Interpretation: Vergleich mit Anhang D: Im Vergleich zu anderen Parteien stellt die ÖDP in Thüringen bei Bundestagswahlen prozentual mehr Direktkandidaten als dies bei bundesweiter Betrachtung der Fall ist. Dies befördert erfahrungsgemäß das Zweitstimmenergebnis. Zuletzt ist jedoch eine generelle Zunahme der Anzahl an Direktkandidaten in den Bundestagswahlkreisen in Thüringen erkennbar.

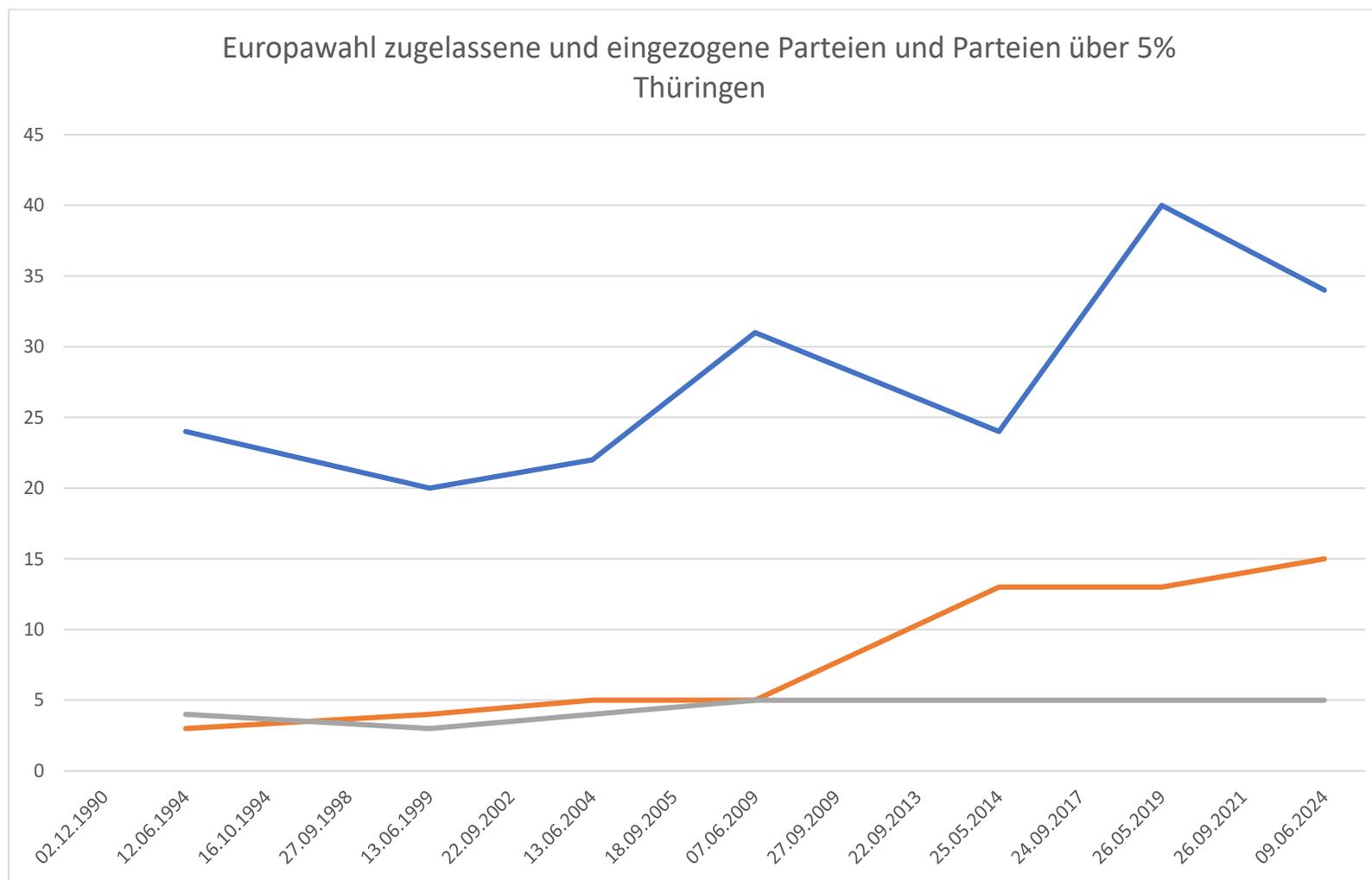
Anhang K – angetretene und ins Parlament eingezogene Parteien Bundestagswahlen (Landesergebnis)



Legende: grau = Anzahl der Parteien, die in Thüringen (Landesergebnis) die 5%-Sperrklausel überschritten.

Interpretation: Die Entwicklung zeigt sich ähnlich wie bei bundesweiter Betrachtung (Anhang E).

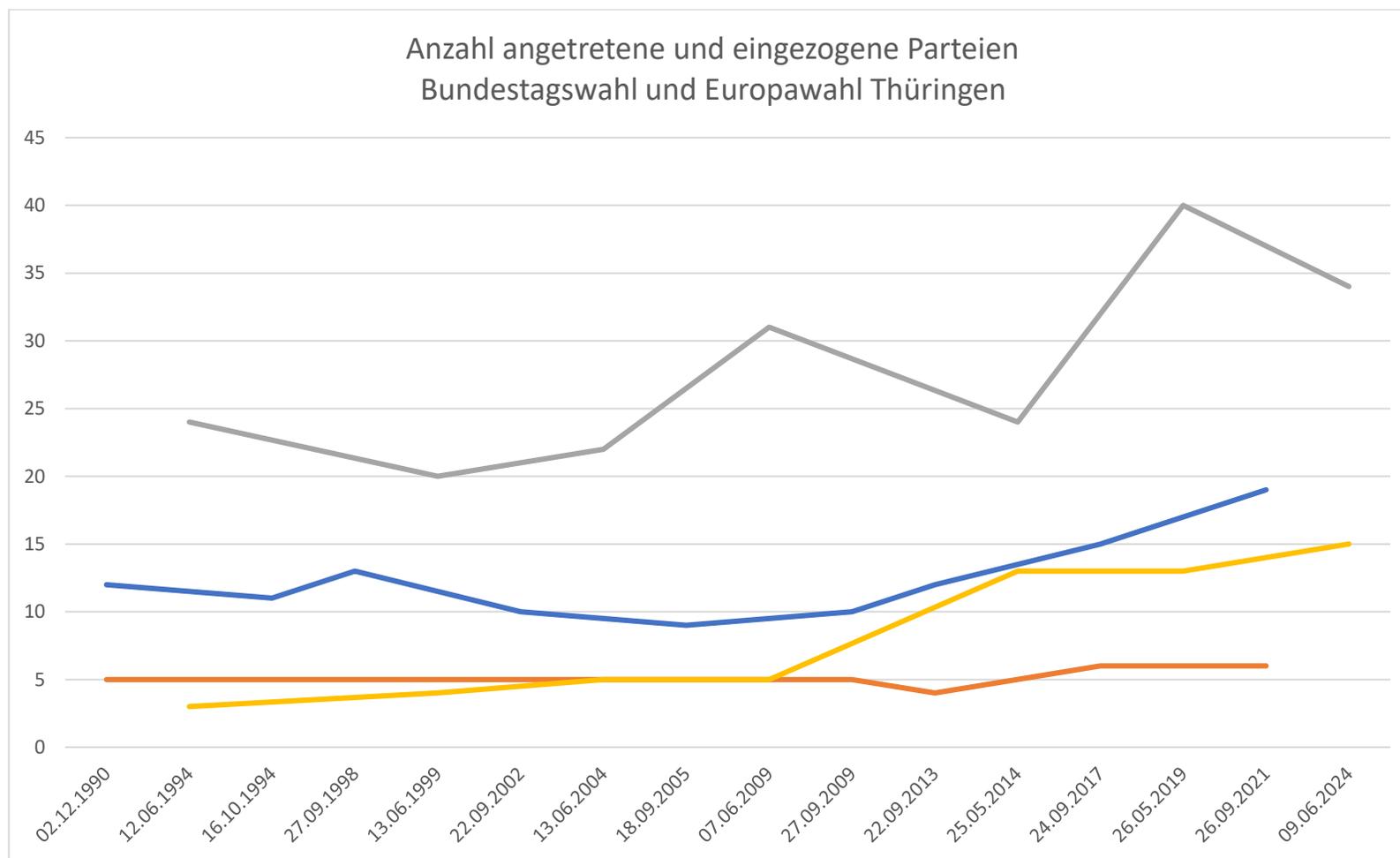
Anhang L – angetretene und ins Parlament eingezogene Parteien Europawahlen (Landesergebnis)



Legende: grau = Anzahl der Parteien, die in Thüringen (Landesergebnis) die 5%-Sperrklausel überschritten.

Interpretation: Die Entwicklung zeigt sich sehr ähnlich wie bei bundesweiter Betrachtung (Anhang F).

Anhang M – angetretene und ins Parlament eingezogene Parteien Bundestagswahlen und Landtagswahlen (Thüringen)



Legende: grau und blau = Bundestagswahlen, gelb und orange = Europawahlen

Interpretation: Die Entwicklung zeigt sich sehr ähnlich wie bei bundesweiter Betrachtung (Anhang E). In Thüringen zeigt sich hier kein grundsätzlicher Unterschied für Bundestagswahlen und für Landtagswahlen.

Anhang N – Hinweise der Antragstellerin auf die Problematik der 5%-Sperrklauseln und der von diesen ausgehenden Gefahren – chronologisch sortiert

Pressemitteilung 19.8.2020 <https://www.oedp-thueringen.de/partei/landesverband/pressemitteilungen/nachrichtendetails/news/abschaffung-der-5-sperrklausel-waere-sinnvoller>

Stellungnahme zur Drucksache 7/2043 19.12.2020 <https://www.oedp-thueringen.de/themen/vorgezogene-neuwahlen>

Pressemitteilung 15.1.2021 <https://www.oedp-thueringen.de/partei/landesverband/pressemitteilungen/nachrichtendetails/news/oedp-fordert-hoehstmass-an-rechtssicherheit-und-sich>

Persönlicher Kommentar 7.3.2021 <https://www.oedp-thueringen.de/aktuelles/blog/nachrichtendetails/news/thueringen-steht-das-naechste-landespolitische-desas>

Pressemitteilung 16.7.2021 <https://www.oedp-thueringen.de/partei/landesverband/pressemitteilungen/nachrichtendetails/news/volksbegehren-schlanker-landtag-startet-am-6-augus>

Pressemitteilung 3.8.2021 <https://www.oedp-thueringen.de/partei/landesverband/pressemitteilungen/nachrichtendetails/news/volksbegehren-zur-verkleinerung-des-thueringer-land>

Pressemitteilung 13.10.2021 <https://www.oedp-thueringen.de/partei/landesverband/pressemitteilungen/nachrichtendetails/news/oedp-unterstuetzt-volksbegehren-der-partei-buerger>

Stellungnahme zur Drucksache 7/5040 20.5.2022 <https://www.oedp-thueringen.de/aktuelles/aktionen/newsdetails/news/stellungnahme-zur-aenderung-des-thueringer-landesw>

(Erste) Stellungnahme im Verfahren VerFGH 21/22 27.7.2022

Offener Brief an den Landesvorstand der Thüringer SPD 23.1.2023 <https://www.oedp-thueringen.de/aktuelles/aktionen/newsdetails/news/offener-brief-an-den-thueringer-landesvorstand-der>

Pressemitteilung 25.1.2023 <https://www.oedp-thueringen.de/partei/landesverband/pressemitteilungen/nachrichtendetails/news/appell-der-oedp-an-die-thueringer-spd-fuer-eine-ne>

(Zweite) Stellungnahme im Verfahren VerfGH 21/22 5.2.2023

Pressemitteilung 7.3.2023 <https://www.oedp-thueringen.de/partei/landesverband/pressemitteilungen/nachrichtendetails/news/5-sperrklausel-verhindert-mehrheitsregierung-in-th>

Pressemitteilung 11.6.2023 <https://www.oedp-thueringen.de/partei/ortsverbaende/oedp-frankenblick/pressemitteilungen/nachrichtendetails/news/wer-machte-die-sonneberger-landratswahl-zur-protes>

Pressemitteilung 26.6.2023 <https://www.oedp-thueringen.de/partei/landesverband/pressemitteilungen/nachrichtendetails/news/thueringer-oedp-sieht-in-sonneberger-landratswahl>

Pressemitteilung 28.6.2023 <https://www.oedp-thueringen.de/partei/landesverband/pressemitteilungen/nachrichtendetails/news/verfassungsgerichtshof-bestaetigt-laengeren-hebel>

Pressemitteilung 15.9.2023 <https://www.oedp-thueringen.de/partei/landesverband/pressemitteilungen/nachrichtendetails/news/oekologisch-demokratische-partei-wer-definiert-die>

Rundschreiben 11.10.2023 <https://www.oedp-thueringen.de/themen/wahlgesetzgebung>

Pressemitteilung 18.10.2023 <https://www.oedp-thueringen.de/partei/landesverband/pressemitteilungen/nachrichtendetails/news/oedp-mehrheitsregierung-nur-ohne-5-sperrklausel-mo>

Pressemitteilung 15.11.2023 <https://www.oedp-thueringen.de/partei/landesverband/pressemitteilungen/nachrichtendetails/news/naechster-thueringer-landtag-ohne-fdp-und-b90-grue>

Pressemitteilung 20.11.2023 <https://www.oedp-thueringen.de/partei/landesverband/pressemitteilungen/nachrichtendetails/news/je-mehr-waehlerstimmen-im-thueringer-landtag-verte>

Pressemitteilung 2.1.2024 <https://www.oedp-thueringen.de/partei/landesverband/pressemitteilungen/nachrichtendetails/news/5-sperrklausel-gefaehrdet-thueringen-und-demokrati>

Pressemitteilung 15.1.2024 <https://www.oedp-thueringen.de/partei/landesverband/pressemitteilungen/nachrichtendetails/news/thueringer-oedp-klagt-auf-aussetzung-der-5-sperrkl>

Pressemitteilung 31.1.2024 <https://www.oedp-thueringen.de/partei/landesverband/pressemitteilungen/nachrichtendetails/news/oekologisch-demokratische-partei-ist-bereit-fuer-l>

Rundschreiben 24.4.2024 <https://www.oedp-thueringen.de/aktuelles/aktionen/newsdetails/news/anschreiben-unzumutbare-zustaende-im-zusammenhang>